

Möglichkeiten der steuerlichen Entlastung für Familien mit Kindern und/oder kranken bzw. pflegebedürftigen Angehörigen

1.	Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungs-/Pflegeleistungen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerker-tätigkeiten	2
1.1	Allgemeiner Überblick.....	2
1.2	Steuerliche Förderung von Arbeiten im Haushalt.....	3
1.3	Absetzbarkeit von Kosten der ambulanten/stationären Pflege und Betreuung	3
1.4	Vorteile der Neuregelungen.....	4
2.	Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	4
2.1	Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben.....	4
2.2	Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben	5
2.3	Nicht abzugsfähige Ausgaben.....	5
2.4	Zusätzlich abzugsfähige Ausgaben	5
2.5	Der Nachweis von Werbungskosten und Sonderausgaben	6
2.6	Steuervergünstigungen sind auch für Angehörige möglich	7
2.7	Kindergeld und Freibeträge.....	7
3.	Wichtiges im Falle von Krankheit, Behinderung oder Alter	9
3.1	Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Kosten für die Pflege von Angehörigen	9
3.2	Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit.....	10
3.3	Pflegekosten bei Pflegestufe "0"	11
3.4	Behinderten-Pauschbetrag.....	11
3.5	Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst.....	12
3.6	Unterbringung in einem Pflegeheim.....	13
3.7	Beschäftigung einer Haushaltshilfe.....	13
3.8	Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege.....	14
3.9	Sonderausgaben.....	14
3.10	Wie das Pflegegeld steuerlich behandelt wird.....	14
3.11	Statt Pflege-Pauschbetrag: Abzug als außergewöhnliche Belastungen.....	15
3.12	Schenkungsvereinbarung.....	15
4.	Sonderregelungen für Behinderte.....	16

1. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungs-/Pflegeleistungen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

1.1 Allgemeiner Überblick

Berufstätige Eltern sollen neben der Arbeit mehr Zeit für ihre Kinder haben. Auch ältere, kranke oder behinderte Menschen brauchen häufig Unterstützung.

Das neue Familienleistungsgesetz erleichtert es ihnen, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen.

Private Haushalte können für Kinderbetreuungsaufwendungen, für die Pflege- und Betreuungsleistungen bei hilfsbedürftigen Angehörigen oder für Haushaltstätigkeiten sowie für Arbeiten von Handwerkern eine Steuerermäßigung erhalten.

Seit 2009 können 20 Prozent der Arbeitskosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Pflege- und Betreuungsleistungen von der Steuerschuld abgezogen werden.

Insgesamt gilt künftig ein erhöhter Höchstbetrag von 4.000 Euro, bisher waren es 1.200 Euro bzw. 2.400 Euro für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt. Bei Handwerkerleistungen, ohne Materialkosten, können maximal 1.200 Euro geltend gemacht werden.

Nur bei Arbeitsverhältnissen auf 400-Euro-Basis gilt weiterhin ein niedriger Höchstbetrag von 510 Euro, um Fehlanreize zu Lasten der Beschäftigten zu vermeiden.

Steuerliche Förderungen von Arbeiten im Haushalt in den Jahren 2006 - 2008:					
	Haushaltshilfe geringfügige Beschäftigung	Haushaltshilfe sozialversiche- rungspflichtige Anstellung	Haushaltsnahe Dienstleistungen selbstständige Tätigkeit		Handwerker- leistungen
			Haushaltstätig- keiten	Pflegeleistungen (1)	
Begünstigte Aufwendungen	bis 5.100 €	bis 20.000 €	bis 3.000 €	bis 6.000 €	bis 3.000 €
Steuerabzug	10% d. Kosten, max. 510 €	12% d. Kosten, max. 2.400 €	20% d. Kosten, max. 600 €	20% d. Kosten, max. 1.200 €	20% d. Kosten, max. 600 €
Steuerregel	§35a Abs.1 Nr.1 EStG	§35a Abs.1 Nr.2 EStG	§35a Abs.2 Satz 1 EStG	§35a Abs.2 Satz 1 2.Hs EStG	§35a Abs.2 Satz 2 EStG
NEU ab 2009:					
Begünstigte Aufwendungen	bis 2.550 €	bis 20.000 €		bis 6.000 €	
Steuerabzug	20% d. Kosten, max. 510 €	20% d. Kosten, max. 4.000 €		20% d. Kosten, max. 1.200 €	
Steuerregel	§ 35a Abs.1 EStG	§35a Abs.2 Satz 2 EStG		§ 35a Abs.2 EStG	

(1) Für Pflegeleistungen gilt der abziehbare Höchstbetrag von 1.200 Euro nur dann, wenn daneben keine weiteren haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden. Falls Pflegeleistungen und andere haushaltsnahen Dienstleistungen geltend gemacht werden, werden die anderen haushaltsnahen Dienstleistungen bis zu 3.000 Euro mit 20%, höchstens 600 Euro, berücksichtigt und die Pflegeleistungen in Höhe des verbleibenden Restbetrages bis 6.000 Euro mit 20% abgezogen. Handwerkerleistungen werden ab 2006 stets zusätzlich bis 3.000 Euro berücksichtigt.

Die Neuregelung vereinfacht die Handhabung: Die bisher unterschiedlichen und geringeren Sätze von zehn, zwölf und 20 Prozent werden vereinheitlicht und – mit Ausnahme der Minijobs – unter einen gemeinsamen Höchstbetrag zusammengefasst.

Die Höhe richtet sich nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Dienstleistung. Erforderlich für eine steuerliche Berücksichtigung ist in jedem Fall ein Einzelnachweis.

1.2 Steuerliche Förderung von Arbeiten im Haushalt

Ab dem 1.1.2009 wurden die bisher geltenden verschiedenen Vorschriften zusammengefasst, vereinheitlicht und sogar deutlich verbessert. Nun gibt es für die steuerliche Förderung nur noch drei Regelungen.

Aufwendungen für geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen sind bis zu 2.550 Euro mit 20%, höchstens 510 Euro, direkt von der Steuerschuld abziehbar (§35a Abs.1 EStG 2009).

Aufwendungen für sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in selbstständiger Tätigkeit erbracht werden, können bis zu 20.000 Euro mit 20%, höchstens 4.000 Euro, direkt von der Steuerschuld abgezogen werden (§35a Abs.2 EStG 2009).

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bis zu 6.000 Euro mit 20%, höchstens 1.200 Euro, direkt von der Steuerschuld abzugsfähig (§35a Abs.3 EStG 2009).

Achtung: Die neuen Abzugsbeträge gelten für Aufwendungen, die ab dem 1.1.2009 geleistet werden - und zwar nur für Arbeiten, die ebenfalls ab dem 1.1.2009 erbracht werden (§52 Abs.50b Satz 4 EStG-neu). Steuerlich absetzbar sind im Einzelnen:

Minijobs

Für Minijobs in privaten Haushalten gelten für die Arbeitgeber besonders günstige Bedingungen. Anders als bei vergleichbaren Beschäftigungen im gewerblichen Bereich entrichten sie niedrigere Abgaben und können damit noch Steuern sparen. Absetzbar sind zwanzig Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro im Jahr. Einzelnachweis: Bescheinigung der Bundesknappschaft aufgrund des Haushaltscheckverfahrens.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Beschäftigungsverhältnisse, die mehr als 400 Euro im Monat einbringen, sind sozialversicherungspflichtig. Zwischen 401 und 800 Euro besteht allerdings eine so genannte Gleitzone, auch bekannt als "Midijobs".

In diesen Fällen zahlen Arbeitnehmer reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung. Der Arbeitgeber jedoch zahlt den ungekürzten Arbeitgeberanteil. Absetzbar sind zwanzig Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr. Einzelnachweis: Der Sozialversicherungsnachweis.

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Haushaltshilfen, Kinderbetreuung und Pflegeleistungen: 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr. Einzelnachweis: die Rechnung und der Überweisungsbeleg.

Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen: 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro im Jahr. Einzelnachweis: die Rechnung und der Überweisungsbeleg.

Haushaltsnahe Dienstleistungen werden unter anderem von Handwerksbetrieben (Reparatur- und Verschönerungsarbeiten in der Wohnung), von Dienstleistungsagenturen oder von kleinen selbstständigen Unternehmen, häufig in der Form der sog. "Ich-AG", angeboten.

Das Angebot und die Vermittlung haushaltsnaher Dienstleistungen sind immer öfter Baustein familienfreundlicher Maßnahmen von Unternehmen. Ein solcher Familienservice kann Haushaltshilfen, Fahrdienste oder Einkaufsservice umfassen.

1.3 Absetzbarkeit von Kosten der ambulanten/stationären Pflege und Betreuung

Die seit dem 01.01.2009 geltende Regelung vereinheitlicht auch die bisherige Berücksichtigung von Pflegeleistungen. Somit kann die Steuerermäßigung auch für Pflege- und Betreuungsleistungen oder etwa bei der Unterbringung im Heim in Anspruch genommen werden.

Bedingung ist jedoch, dass Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

1.4 Vorteile der Neuregelungen

Für haushaltsnahe Dienstleistungen verbessert sich der abzugsfähige Höchstbetrag von bisher 600 Euro auf 4.000 Euro.

Für häusliche Pflege- und Betreuungsleistungen von bisher 1.200 Euro auf 4.000 Euro. Die dazu berücksichtigungsfähigen Aufwendungen werden von 3.000 Euro für Haushaltstätigkeiten bzw. bei Pflegeleistungen von 6.000 Euro auf 20.000 Euro ausgeweitet.

Für eine sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfe können statt maximal 2.400 Euro (12% von 20.000 Euro) künftig 4.000 Euro (20% von 20.000 Euro) von der Steuerschuld abgezogen werden. Die bisherige Kürzung des Höchstbetrages um 1/12 pro Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, entfällt.

Bei nur zeitweiser Beschäftigung einer Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung erhöht sich der steuerliche Abzugsbetrag. Statt bisher 10% von bis zu 5.100 Euro sind künftig 20% von bis zu 2.550 Euro abziehbar. Außerdem fällt die zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrages von 510 Euro um 1/12 pro Monat weg.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung, die von vornherein auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristet ist, z. B. bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, können von den Kosten bis 20.000 Euro 20%, max. 4.000 Euro abgezogen werden.

Bei Heimunterbringung können die in den Heimkosten enthaltenen Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen (Verpflegung, Reinigung usw.) künftig statt bis zu 624 Euro oder 924 Euro ebenfalls bis zu 4.000 Euro abgezogen werden.

Diese Verbesserung steigt weiter dadurch, dass der Abzug nicht mehr von der steuerlichen Bemessungsgrundlage, sondern direkt von der Steuerschuld erfolgt. Davon profitieren insbesondere Personen mit kleinen Einkommen - vorausgesetzt, sie zahlen Steuern.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen muss der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nicht mehr nachgewiesen werden.

Die zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrages, wie sie bisher bei der Haushaltshilfe in besonderen Fällen sowie beim Heimbewohner-Abzugsbetrag vorgenommen wurde, fällt generell weg.

Die bisherige Vorschrift des §33a Abs.3 EStG wird aufgehoben, was zu einer Vereinfachung im Steuerwirrwarr der Haushaltshilfen beiträgt.

Mit der Neuregelung wird die steuerliche Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen stark vereinfacht und die Steuervergünstigung erheblich verbessert. Familien werden so nicht nur finanziell entlastet, sondern es werden günstigere Rahmenbedingungen zur weiteren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geschaffen. Entlastet werden Familien, die pflegebedürftige Angehörige zu Hause betreuen und versorgen.

2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 sind Kosten für die Kinderbetreuung steuerlich besser absetzbar. Zu unterscheiden ist allerdings, ob die Aufwendungen erwerbsbedingt sind oder ob sie in der Privatsphäre der Eltern entstehen. Und im zweiten Fall sind nochmals zwei Fälle zu unterscheiden:

2.1 Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben

Kinderbetreuungskosten sind wie Werbungskosten oder - bei Selbstständigen - wie Betriebsausgaben absetzbar, wenn die oder der Alleinerziehende oder wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Anerkannt werden die Betreuungskosten

- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (d.h. 14. Geburtstag) sowie

- für behinderte Kinder ohne Altersgrenze (sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist)

zu zwei Drittel der Kosten, höchstens 4.000 Euro je Kind pro Jahr (§4f i.V.m. §9 Abs.5 EStG).

2.2 Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben absetzbar, wenn die oder der Alleinerziehende in Ausbildung, behindert oder krank ist.

Bei zusammen lebenden Eltern, also auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, müssen beide Elternteile in Ausbildung, behindert oder krank sein.

Wenn dies nur auf einen Elternteil zutrifft und der andere Elternteil erwerbstätig ist, sind die Betreuungskosten absetzbar:

- für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sowie für behinderte Kinder ohne Altersgrenze
- zu zwei Drittel der Kosten, höchstens 4.000 Euro je Kind (§10 Abs.1 Nr.8 EStG 2006).

Kinderbetreuungskosten sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar, wenn die oben genannten Bedingungen nicht vorliegen.

Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende, die nicht in Ausbildung, behindert oder krank sind, sowie Alleinverdiener-Elternpaare und Arbeitslose.

Absetzbar sind in diesem Fall die Betreuungskosten jedoch nur

- für Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (also für Kinder vom 3. bis zum 6. Geburtstag, d.h. im Alter von 3 bis 5 Jahren, Kindergartenalter), nicht aber behinderte Kinder ab 6 Jahre, und zwar
- zu zwei Drittel der Kosten, höchstens 4.000 Euro je Kind (§10 Abs.1 Nr.5 EStG 2006).

Ab dem 1.1.2009 wurden die o.g. Vorschriften zu den Kinderbetreuungskosten (§4f, §10 Abs.1 Nr.5 und 8 EStG) aufgehoben und in einer neuen Vorschrift in §9c EStG zusammengefasst. Eine inhaltliche Veränderung ist damit allerdings nicht verbunden.

In §9c Abs.1 EStG ist der Abzug als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten für Erwerbstätige geregelt. In §9c Abs.2 EStG ist der Abzug als Sonderausgaben für Nicht-Erwerbstätige geregelt.

2.3 Nicht abzugsfähige Ausgaben

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes im Alter zwischen 3 und 6 sind nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um die Vermittlung besonderer Fähigkeiten bzw. um sportliche und andere Freizeitbetätigungen handelt (Nachhilfeunterricht, Fremdsprachenunterricht, Musikunterricht, Computerkurse, Sportvereine etc.).

2.4 Zusätzlich abzugsfähige Ausgaben

Ausgaben, die allerdings zusätzlich berücksichtigt werden können sind z. B.:

- Taschengeld und Nebenkosten für ein Au-pair
- freie Kost und Logis für die Betreuungsperson, und zwar in Höhe der amtlichen Werte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Diese Werte sind auch dann absetzbar, wenn darüber hinaus kein Arbeitslohn gezahlt wird (Niedersächsisches FG vom 14.8.1989, VI 654/88)
- bei geringfügiger Beschäftigung die Pauschalabgabe zur Minijobzentrale
- bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen
- die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz für die angestellte Betreuungsperson (U1 und U2)

- Erstattungen an die Betreuungsperson, z. B. Taxikosten, Fahrtkosten; entweder tatsächliche Kosten oder pauschal 30 Cent pro Kilometer (BFH-Urteil vom 4.6.1998, BFH/NV 1999 S. 163)

Steuervergünstigung für Au-pairs

Viele Familien lassen sich bei der Betreuung ihrer Kinder durch ausländische Au-pairs unterstützen. Neben dieser Hauptaufgabe sollen Au-pairs bei leichten Haushaltsarbeiten mithelfen. Dafür zahlen die Gasteltern ein monatliches Taschengeld von 260 Euro, gewähren freie Kost und Logis, tragen die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung, ggf. die Vermittlungsprovision und häufig auch die Reisekosten.

Üblich ist auch, dass die Kosten für eine Monatskarte des örtlichen Nahverkehrs sowie für Sprachkurse zumindest teilweise übernommen werden.

Aufwendungen für Au-pairs sind als Kinderbetreuungskosten absetzbar, "soweit sie ein Kind betreuen". Mittels Au-pair-Vertrag muss nachgewiesen werden, in welchem Umfang Tätigkeiten für Kinderbetreuung und Tätigkeiten im Haushalt vereinbart wurden. Wird für die Kinderbetreuung kein zeitlicher Anteil besonders erwähnt, kann leider nur ein Anteil von 50 % der Aufwendungen für das Au-pair (Taschengeld, freie Kost und Logis, Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung usw.) als Kinderbetreuungskosten angesetzt werden.

Sofern das Au-pair so gut wie ausschließlich die Kinder betreut, können die Aufwendungen in vollem Umfang geltend machen.

2.5 Der Nachweis von Werbungskosten und Sonderausgaben

Das Bundesfinanzministerium hat die einzelnen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, insbesondere auch die Nachweispflicht der Aufwendungen, geregelt.

Danach müssen die Aufwendungen für die Kinderbetreuung durch Vorlage einer Rechnung und zusätzlich durch die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.

Es muss sich dabei aber nicht um eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handeln, als Rechnung gilt auch:

- Bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort: der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren.
- Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob: der zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag.
- Bei einem Au-pair-Verhältnis: ein Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt. Ohne Nachweis werden sonst nur 50 % berücksichtigt.
- Eine Quittung, z. B. über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.

Bei einem einheitlichen Entgelt für verschiedene Leistungen wird eine Schätzung vorgenommen, soweit die Aufwendungen für die nicht für die Kinderbetreuung erbrachten Leistungen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Aufwendungen für Nachmittagsbetreuung in der Schule werden hingegen ohne eine entsprechende Aufschlüsselung der Beiträge in Entgeltanteile für Kinderbetreuung, Verpflegung, Kurse usw. steuerlich nicht anerkannt.

Die Aufwendungen für Kinderbetreuung durch Angehörige müssen die üblichen Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen erfüllen. Sie sind nicht abzugsfähig, wenn die Leistungen üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden müssen.

Die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt in der Regel durch Überweisung. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Dies gilt auch bei Übergabe eines Verrechnungsschecks oder der Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren.

Barzahlungen und Barschecks werden nicht anerkannt und die tatsächlich entstandenen Kosten können in jedem Fall nur einmal abgesetzt werden!

2.6 Steuervergünstigungen sind auch für Angehörige möglich

Wenn ein Familienangehöriger Kinder betreut oder im Haushalt hilft und dafür ein Entgelt bekommt, können diese Aufwendungen in bestimmten Fällen absetzbar sein. Die Finanzverwaltung verlangt allerdings hierfür klare und eindeutige Vereinbarungen, die

- zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind
- inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen
- tatsächlich auch so durchgeführt werden und
- die Leistungen nicht üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden.

Nicht anerkannt werden hier allerdings Betreuungsvereinbarungen mit Familienangehörigen die im Haushalt leben. Hier geschieht die Mitarbeit im Haushalt und bei der Kinderbetreuung als selbstverständliche Gefälligkeit im Rahmen der Familie (BFH-Urteil vom 6.10.1961, BStBl. 1961 III S.549).

Nicht anerkannt werden ferner Aufwendungen für die Lebenspartnerin und Mutter des gemeinsamen Kindes, die in Ihrem Haushalt lebt (BFH-Urteil vom 6.11.1997, BStBl. 1998 II S. 187).

Achtung: alle Betreuungspersonen müssen ihre Einkünfte versteuern. Sie gehören entweder zu den sonstigen Einkünften (Geschäftsbesorgungsvertrag mit Großmutter oder Nachbarin), Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (professionelle Tagesmutter) oder Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit (angestellte Kinderfrau). Wer keine anderen Einkünfte hat, kann aus der Betreuungstätigkeit bis zu 7664 Euro steuerfrei vereinnahmen. Hausfrauen, Schöler und Studenten fallen jedoch aus der kostenlosen Familienversicherung der Krankenkasse, wenn ihr Monatseinkommen über 360 Euro bzw. bei einer geringfügigen Beschäftigung über 400 Euro, liegt.

2.7 Kindergeld und Freibeträge

Kindergeld

Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG (Einkommensteuergesetz) als Steuervergütung. Außerdem erhält Kindergeld für sich selbst, wer

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
- nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

Die Bundesregierung hat mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Erhöhung des Kindergeldes ab Januar 2010 beschlossen. Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt.

	2009	2010
1. Kind	164 Euro/Monat	184 Euro/Monat
2. Kind	164 Euro/Monat	184 Euro/Monat

	2009	2010
3. Kind	170 Euro/Monat	190 Euro/Monat
4. Kind u. weitere	195 Euro/Monat	215 Euro/Monat

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Einkommen des Kindes ab 8.004 € im Jahr.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit und wird von Amts wegen automatisch angepasst und ausgezahlt. Kindergeldberechtigte brauchen nichts weiter zu veranlassen.

Kinderfreibetrag

Ab 2010 steigt gleichzeitig auch der Kinderfreibetrag von derzeit 3.864 Euro auf 4.368 Euro. Zusammen mit dem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.640 Euro ergibt sich somit ein Freibetrag von insgesamt 7.008 Euro.

Bei Getrenntlebenden, Geschiedenen sowie Eltern nichtehelicher Kinder bleibt es bei der grundsätzlichen hälftigen Teilung der Freibeträge.

Der Gesetzgeber möchte mit diesen Freibeträgen Steuerpflichtige mit Kindern gegenüber Steuerpflichtigen ohne Kinder mit gleichem Einkommen steuerlich entlasten und eine Erleichterung der wirtschaftlichen Belastungen schaffen, die Eltern oder sonst Unterhaltsleistenden durch die Betreuung und Erziehung ihres/r Kindes/r entstehen. Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag haben deshalb immer die Eltern oder der betreuende Elternteil und nicht das Kind.

Anspruch besteht jedoch nur entweder auf Kindergeld oder aber auf die Kinderfreibeträge.

Am Jahresende bei der Einkommensteuer prüft die Finanzverwaltung automatisch, ob das gezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrages, einschließlich des Betreuungsfreibetrages, für die Eltern günstiger ist.

Von den steuerlichen Freibeträgen profitieren

- Eltern, die zusammen ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als rund 60.000 Euro haben und
- Alleinerziehende, die ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 32.000 Euro haben.

Darüber hinaus werden die Freibeträge für Kinder in allen Fällen auch beim Solidaritätszuschlag und bei der Kirchensteuer automatisch gegengerechnet.

Berücksichtigung von volljährigen Kindern

Kinder werden für das Kindergeld und die steuerlichen Freibeträge über das 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, solange sie in Berufsausbildung sind, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder solange sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen EU-Freiwilligendienst leisten.

Zum 1.1.2007 wurde die Altersgrenze von bisher 27 auf 25 Jahre herabgesetzt (§32 Abs.4 Nr.2 EStG 2007). Für das Jahr 2009 gibt es Übergangsregelungen (§52 Abs.40 Satz 6 bis 8 EStG), hier wird noch folgendes berücksichtigt:

- behinderte Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1.1.2007 eingetreten ist und die bei Eintritt der Behinderung noch keine 27 Jahre alt waren.
- Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendet und den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder einen befreienden Dienst geleistet haben, über das 27. Lebensjahr hinaus für die Dauer des damals geleisteten Dienstes.

Ausbildungsfreibetrag

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Kosten für die Ausbildung eines Kindes, kann ein Ausbildungsfreibetrag von 924 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- das Kind ist volljährig aber unter 27 Jahre
- es befindet sich in Berufsausbildung
- es wohnt auswärtig und
- für das Kind besteht ein Anspruch auf das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag

Der Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes (hierzu gehören auch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht als Darlehen vergeben werden), wenn sie einen Betrag von 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

In den Einkommensteuerrichtlinien (R 190 Abs. 5 EStR) heißt es zudem, dass bei der Feststellung der anzurechnenden Bezüge einschließlich der Ausbildungshilfen aus öffentlichen Kassen (z. B. Bafög) aus Vereinfachungsgründen insgesamt 180 Euro im Kalenderjahr abzuziehen sind, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Damit kann von den anzurechnenden Bezügen einschließlich der Ausbildungshilfen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden.

Hinweis: Bafög-Leistungen führen jedoch nicht zur Kürzung des Ausbildungsfreibetrags, wenn es sich hierbei um ein Darlehen handelt.

Auch eine Aufteilung des Freibetrages ist möglich, falls die Ehepartner nicht gemeinsam veranlagt werden bzw. im Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht gemeinsam veranlagt werden können. Jeweils zur Hälfte kann dann der Ausbildungsfreibetrag bei der Steuererklärung angesetzt werden

3. Wichtiges im Falle von Krankheit, Behinderung oder Alter

3.1 Möglichkeiten der Absetzbarkeit von Kosten für die Pflege von Angehörigen

Pflegepersonen haben die Wahlmöglichkeit die ihnen entstanden Kosten entweder pauschal mit dem Pflege-Pauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastungen, abzüglich des zumutbaren Eigenanteils, von ihrer Einkommensteuer abzusetzen.

Als außergewöhnliche Belastungen (gegen Nachweis) können pflegebedingte Aufwendungen geltend gemacht werden, wenn sie höher sind als der Pflege-Pauschbetrag.

Pflegt die Pflegeperson mehrere Pflegebedürftige, z. B. beide Elternteile, steht ihr der Pflege-Pauschbetrag mehrfach zu. Denn der Pauschbetrag wird personenbezogen gewährt.

Teilt sich die Pflegeperson die Pflege - entweder gleichzeitig oder nacheinander - mit anderen Personen, die ebenfalls Angehörige des Pflegebedürftigen sind und die Pflege aus sittlicher Verpflichtung

übernehmen, wird der Pflege-Pauschbetrag aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach der Zahl der Pflegepersonen, nicht etwa nach dem Zeitanteil der Pflegetätigkeit.

Pflege-Pauschbetrag

Der Pflege-Pauschbetrag wird der Pflegeperson gewährt für die Betreuung eines Angehörigen, der schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III) oder hilflos ist (Behindertenausweis mit Merkzeichen "H"). Die Pflegestufen I und II reichen nicht aus, um den Pflege-Pauschbetrag zu bekommen (§ 33b Abs. 6 EStG).

Den Pflege-Pauschbetrag bekommen die Pflegepersonen allerdings nur dann, wenn sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten, z. B. das weitergeleitete Pflegegeld vom Pflegebedürftigen.

Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag haben auch Eheleute, bei denen einer den anderen pflegt. Der Pflege-Pauschbetrag steht zwar nicht dem pflegebedürftigen Ehegatten, sondern dem pflegenden Ehegatten zu, doch bei Zusammenveranlagung spielt dies ja keine Rolle (OFD Hannover vom 22.5.1991, DStR 1991 S. 1220).

Der Pflege-Pauschbetrag gilt auch für ein Kind zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag. Denn der Pflege-Pauschbetrag steht den pflegenden Eltern zu, der Behinderten-Pauschbetrag originär dem pflegebedürftigen Kind (R 33b Abs. 6 EStR; FG Nürnberg vom 26.5.1994, EFG 1994 S. 933).

Der Pflege-Pauschbetrag beträgt 924 Euro im Jahr. Er ist ein Jahresbetrag, der nicht gekürzt wird, wenn die Pflege nicht während des ganzen Jahres erfolgt (R 33b Abs. 7 EStR).

3.2 Absetzbarkeit von Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit/Hilflosigkeit

Das Steuerrecht macht einen Unterschied zwischen "pflegebedürftig" und "hilflos"

Pflegebedürftig sind "Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen" (§ 14 SGB XI). Pflegebedürftige Personen sind in eine der drei Pflegestufen nach dem Pflegeversicherungsgesetz eingestuft, also in Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige), Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige) oder Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige). Als pflegebedürftig gelten ebenfalls Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "H" oder "BI" besitzen. Als Nachweis dienen der Bescheid der Pflegekasse, der Bescheid des Versorgungsamtes mit den entsprechenden Feststellungen oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "H" oder "BI" (R 33.3 Abs. 1 EStR; § 65 Abs. 2 EStDV). Die Gründe für die Pflegebedürftigkeit spielen keine Rolle. Es ist gleichgültig, ob diese auf einen Unfall, eine Krankheit oder eine Behinderung zurückzuführen oder ganz einfach altersbedingt ist.

Hilflos sind "Personen, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen" (§ 33b Abs. 6 EStG). Hilflose Personen sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "H" (hilflos) oder "BI" (blind). Dem Merkzeichen "H" gleichgestellt ist die Einstufung in Pflegestufe III.

Als Nachweis dienen der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "H" oder "BI" sowie der Bescheid des Versorgungsamtes mit der entsprechenden Feststellung oder der Bescheid der Pflegekasse (§ 65 Abs. 2 EStDV).

- Personen in Pflegestufe III sind sowohl "pflegebedürftig" als auch "hilflos".
- Personen in Pflegestufe I und II sind nur "pflegebedürftig", nicht jedoch "hilflos".

Absetzbarkeit von Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit in den Pflegestufen I und II sind absetzbar als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG, soweit sie höher sind als das erhaltene Pflegegeld aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Die Aufwendungen müssen nachgewiesen werden und werden vom Finanzamt um die zumutbare Belastung gekürzt. Zusätzlich steht den Betroffenen der "normale" Behinderten-Pauschbetrag entsprechend ihrem GdB bis 100 zu. Die Pflegeperson kann in diesem Fall den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG nicht erhalten.

Absetzbarkeit von Aufwendungen wegen Hilflosigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit in der Pflegestufe III

Diese sind ebenfalls absetzbar als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, soweit sie höher sind als das erhaltene Pflegegeld.

Stattdessen - nicht zusätzlich - kann der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3700 Euro in Anspruch genommen werden. Die Pflegeperson kann - sofern sie keine Einnahmen für die Pflege erhält - den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG bekommen.

3.3 Pflegekosten bei Pflegestufe "0"

Pflegekosten, die von einem Alten- und Pflegeheim mit dem Pflegesatz der sog. Pflegestufe "0" in Rechnung gestellt werden und immer selbst zu tragen sind, sind ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG absetzbar.

Nach Pflegestufe "0" werden Pflegeleistungen abgerechnet, wenn der Hilfebedarf weniger als 1,5 Stunden pro Tag beträgt und daher eine Einstufung in Pflegestufe I noch nicht möglich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Umzug in das Alten- und Pflegeheim krankheitsbedingt war und ob für den Nachweis einer krankheitsbedingten Unterbringung privatärztliche Atteste ausreichen. "Werden einem Heimbewohner Pflegesätze der Pflegestufe "0" in Rechnung gestellt, ist davon auszugehen, dass er pflegebedürftig war und das Heim entsprechend erforderliche Pflegeleistungen erbracht hat. Für die Abziehbarkeit dieser Pflegesätze als außergewöhnliche Belastung bedarf es in der Regel keines weiteren Nachweises" (BFH-Urteil vom 10.5.2007, BStBl. 2007 II S. 764).

Die zumutbare Belastung wird entsprechend dem nachstehenden Schema ermittelt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt die zumutbare Belastung			
	bis 15.340 Euro	bis 51.130 Euro	Über 51.130 Euro
Steuerpflichtige ohne Kinder			
Ledige	5 %	6 %	7 %
Verheiratete	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit Kindern			
einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

3.4 Behinderten-Pauschbetrag

Wer behindert ist, hat entsprechend seinem Grad der Behinderung (GdB) Anspruch auf einen steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG).

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von	seit 2002
25 und 30 %	310 Euro
35 und 40 %	430 Euro

45 und 50 %	570 Euro
55 und 60 %	720 Euro
65 und 70 %	890 Euro
75 und 80 %	1060 Euro
85 und 90 %	1230 Euro
95 und 100 %	1420 Euro
Bei Hilflosigkeit ("H") und Blindheit ("Bl")	3700 Euro

Der Behinderten-Pauschbetrag muss mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Beim ersten Mal muss dann auch der Nachweis in Form des Schwerbehindertenausweises oder eines Freistellungsbescheides des Versorgungsamtes beigelegt werden.

Die Frage ist hier, ob die pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG absetzbar sind oder ob dafür auf den Pauschbetrag verzichtet werden muss.

Bis 2007 gilt Folgendes:

Pflegebedürftige in Pflegestufe III oder mit dem Merkzeichen "H" dürfen ihre pflegebedingten Aufwendungen nicht zusätzlich zum erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 3700 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Hier gilt: Entweder Pauschbetrag oder Abzug der tatsächlichen Kosten (R 33.3 Abs. 4 EStR).

Pflegebedürftige in Pflegestufe I und II dürfen ihre pflegebedingten Aufwendungen zusätzlich zum "normalen" Behinderten-Pauschbetrag entsprechend ihrem GdB als außergewöhnliche Belastungen absetzen (OFD Frankfurt vom 12.4.1999, DB 1999 S. 1141).

Regelungen ab 2008:

Seit 2008 ist eine erhebliche Verschlechterung für Pflegebedürftige der Pflegestufen I und II in den neuen Einkommensteuerrichtlinien 2008 versteckt:

Nunmehr dürfen pflegebedingte Aufwendungen nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abgesetzt werden, sobald auch nur irgendein Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird (R 33.3 Abs. 4 EStR 2008).

Das bedeutet: Alle Pflegebedürftigen in Pflegestufe I und II müssen auf ihren Behinderten-Pauschbetrag entsprechend dem GdB zwischen 310 und 1420 Euro verzichten, wenn sie Pflegekosten gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG absetzen wollen.

Beim steuerlichen Abzug der nachgewiesenen Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen muss das Pflegegeld von der Pflegeversicherung angerechnet werden. Auf den verbleibenden Betrag rechnet das Finanzamt dann noch eine zumutbare Belastung an.

Damit also die Berücksichtigung nach § 33 EStG vorteilhafter ist, müssen die Aufwendungen höher sein als der jeweilige Behinderten-Pauschbetrag, das erhaltene Pflegegeld und die zumutbare Belastung.

3.5 Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Pflegekraft oder für einen ambulanten Pflegedienst sind in tatsächlicher Höhe als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzbar, soweit sie die Einnahmen, wie das Pflegegeld, übersteigen. Auf den verbleibenden Betrag rechnet das Finanzamt eine zumutbare Belastung an (R 33.3 Abs. 2 EStR; BFH-Urteil vom 17.4.1980, BStBl. 1980 II S. 639).

Diese Möglichkeit besteht nicht nur bei "Hilflosigkeit" (Pflegestufe III oder Merkzeichen "H"), sondern auch bei "Pflegebedürftigkeit" (Pflegestufen I oder II).

Falls die oder der Pflegebedürftige in Pflegestufe III eingestuft ist oder einen Behindertenausweis mit dem Merkzeichen "H" besitzt und deswegen Anspruch auf den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 3700 Euro hat, muss sie oder er sich entscheiden: Entweder Pauschbetrag oder Abzug der tatsächlichen Kosten (R 33.3 Abs. 4 EStR).

Sollte die Pflegekraft auch hauswirtschaftliche Arbeiten erledigen, wie kochen, putzen, einkaufen usw., kann die oder der Pflegebedürftige dafür den Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe in Höhe von 924 Euro absetzen. Dafür müssen aber andererseits auch die Aufwendungen für die Pflegekraft um denselben Betrag gekürzt werden. Für den Pflegebedürftigen hat das den Vorteil, dass der Abzugsbetrag in voller Höhe absetzbar ist und nicht um die zumutbare Belastung gekürzt wird (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Zu den absetzbaren Aufwendungen für die Pflegekraft gehören neben dem Lohn auch die Lohnnebenkosten, z. B. Pauschalbeitrag zur Renten- und Krankenversicherung bei geringfügiger Beschäftigung, ggf. übernommene pauschale Lohn- und Kirchensteuer, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Fahrtkostenzuschüsse.

3.6 Unterbringung in einem Pflegeheim

Ist der Pflegebedürftige (Ehegatte, Kind) in einem Pflegeheim untergebracht, können die tatsächlichen Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, wobei allerdings das Finanzamt eine zumutbare Belastung anrechnet (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Zusätzlich kann der Heimbewohner-Abzugsbetrag in Höhe von 924 Euro in Anspruch genommen werden. (§ 33a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG). Dafür müssen die Heimkosten jedoch um den gleichen Betrag gekürzt werden. Der Vorteil liegt darin, dass der Abzugsbetrag in voller Höhe abziehbar ist und nicht um die zumutbare Belastung gekürzt wird (R 33.3 Abs. 2 EStR).

Viele Finanzämter teilen die Heimkosten in Unterbringungskosten und in Pflegekosten auf und erkennen nur den Pflegekostenanteil an (so z. B. noch FG Rheinland-Pfalz vom 16.3.2000, DStRE 2000 S. 636). Dagegen muss man sich wehren! Der BFH hat jüngst klipp und klar entschieden, dass neben dem Pflegekostenanteil auch die Kosten der Unterbringung absetzbar sind. Denn "die gesamten Heimkosten stellen Krankheitskosten dar" (BFH-Urteil vom 24.2.2000, BStBl. 2000 II S. 294; ebenfalls BMF-Schreiben vom 2.12.2002, BStBl. 2002 I S. 1389).

Erfolgt eine kurzzeitige Unterbringung in einem Tagesheim oder Kurzzeitpflegeheim während der Arbeitszeit oder Urlaubszeit, können die Kosten vom Pflegebedürftigen dafür zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag und zum Pflege-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art abgesetzt werden (Schmidt, EStG-Kommentar 2000, § 33b Rz. 21).

Den Pflege-Pauschbetrag bekommt man ebenfalls, wenn beispielsweise ein pflegebedürftiges Kind ganzjährig in einem Heim untergebracht ist und das Kind an den Wochenenden nach Hause geholt wird. Die Heimkosten sind neben dem Pflege-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art abziehbar (FG München vom 14.2.1995, EFG 1995 S. 722; OFD Karlsruhe vom 27.2.1998, S 2526 A-34-St 241/242, TOP 26).

3.7 Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können steuerlich abgesetzt werden, wenn die Person, ihr Ehegatte oder ihr Kind schwerbehindert oder hilflos ist (§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG). Der Abzugsbetrag bekommt man zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag (R 33.3 Abs. 3 EStR).

Eine Schwerbehinderung liegt nach dem SGB IX ab einem GdB von 50 vor. Diese Regelung wurde 1999 übernommen (H 192 EStR 1999 "Schwere Behinderung"). Bis 1998 genügte noch ein GdB von 45, um Aufwendungen für eine Haushaltshilfe absetzen zu können.

Für die Hilflosigkeit muss entweder im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen "H" oder im Bescheid der Pflegekasse die Pflegestufe III bescheinigt sein.

Der Abzugsbetrag für eine Haushaltshilfe beträgt 924 Euro im Jahr und wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt.

Wird die Haushaltshilfe nicht während des ganzen Jahres beschäftigt, dann wird der Abzugsbetrag zeitanteilig für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (§ 33a Abs. 4 EStG).

3.8 Sonstige pflegebedingte Aufwendungen bei häuslicher Pflege

Neben den Aufwendungen für eine Pflegekraft oder einen Pflegedienst sind alle weiteren Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen in Zusammenhang mit seiner Pflegebedürftigkeit entstehen, als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art absetzbar. In Betracht kommen beispielsweise

- Aufwendungen für den laufenden Bedarf an Medikamenten u.Ä.
- Aufwendungen für eine Haus-Notrufanlage, wenn diese aus medizinischer Sicht befürwortet wird (OFD Düsseldorf vom 7.3.1988, S 2525 A-St 121, TOP 24).
- Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten und Heilbehandlungen, ins Krankenhaus usw.
- Aufwendungen für die Anschaffung von Gegenständen für die Pflege, z. B. ein spezielles Bett.
- Aufwendungen für Umbaumaßnahmen in der Wohnung.

3.9 Sonderausgaben

Als Sonderausgaben sind – zum Teil allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen – beispielsweise auch abzugsfähig:

- Eigenanteil an den Krankenversicherungsbeiträgen
- Kirchensteuerzahlungen
- Spenden für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke
- Beiträge an politische Parteien

3.10 Wie das Pflegegeld steuerlich behandelt wird

Das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung steht originär dem Pflegebedürftigen zu, um damit die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherzustellen. Das Geld ist bei ihm steuerfrei (§ 3 Nr.1a EStG).

Leitet der Pflegebedürftige das Pflegegeld an seine Angehörigen weiter, sind die Zahlungen auch bei diesen bis zur Höhe des Pflegegeldes gemäß § 37 SGB XI steuerfrei. Das sind derzeit in Pflegestufe I 225 Euro, in Pflegestufe II 430 Euro und in Pflegestufe III 685 Euro monatlich. Dasselbe gilt, wenn die Eltern eines pflegebedürftigen Kindes das Pflegegeld erhalten (§ 3 Nr. 36 EStG).

Der Erhalt des Pflegegeldes hat steuerlich folgende Auswirkungen:

- Obwohl der pflegebedürftige Ehegatte oder das Kind das Pflegegeld erhält, kann der pflegende Ehegatte den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro im Jahr bekommen. Denn das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu und der Pauschbetrag der Pflegeperson.
- Das erhaltene Pflegegeld zählt beim Pflegebedürftigen nicht zu dessen eigenen Bezügen, die für den Unterhalt bestimmt oder geeignet sind. Diese Leistungen werden zweckgebunden zur Sicherstellung der Pflege gezahlt.
- Bei der Pflegeperson hingegen gehört das weitergeleitete Pflegegeld zu deren Bezügen, die als eigenes Einkommen von Bedeutung sind für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag und BEA-Freibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Unterhaltsabzug.

Umstritten war bislang, ob das Pflegegeld bei der Pflegeperson zu "Einnahmen" führt mit der Folge, dass sie den Pflege-Pauschbetrag nicht mehr bekommen kann. Hierzu gilt Folgendes (BFH-Urteil vom 21.3.2002, BStBl. 2002 II S. 417):

Ist das Pflegegeld als Vergütung für die Betreuung oder als Ersatz für eigene Aufwendungen der Pflegeperson zu werten, stellt es Einnahmen dar und schließt folglich die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages aus.

Erhält die Pflegeperson das Pflegegeld aber nicht zur persönlichen eigenen Verfügung, sondern verwendet sie das Pflegegeld ausschließlich zugunsten des Pflegebedürftigen, steht ihr der Pflege-Pauschbetrag zu.

Dies ist anzunehmen, wenn mit dem Pflegegeld Aufwendungen des Pflegebedürftigen bestritten werden, z. B. sozialtherapeutische Gruppenreise, ambulanter Pflegedienst, Krankheitskosten, Anschaffung eines Spezialbetts oder sonstiger pflegeerleichternder Bedarfsgegenstände.

Nicht zulässig ist es jedoch, das Pflegegeld für typische Unterhaltsleistungen gegenzurechnen, etwa für Verpflegung, Unterkunft, Kleidung, Taschengeld.

Für den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag kommt es also entscheidend darauf an, ob die Pflegeperson das erhaltene Pflegegeld nur treuhänderisch in Empfang genommen hat und wie sie es tatsächlich verwendet hat. Die Verwendung muss im Einzelnen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis ist aber nur für das Pflegegeld erforderlich, nicht für sonstige Einnahmen des Pflegebedürftigen.

Es empfiehlt sich eine strikte Vermögenstrennung. Zulässig und unschädlich für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrages ist es, wenn die Pflegeperson das Pflegegeld auf einem Sparkonto zugunsten des Pflegebedürftigen anlegt, um damit spätere Aufwendungen zu finanzieren.

Ausnahme: Pflege eines Kindes

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003 wurde geregelt, dass bei den Eltern eines behinderten Kindes das Pflegegeld unabhängig von der Verwendung nicht mehr als schädliche "Einnahme" zu werten ist. Auf den Nachweis der treuhänderischen Verwaltung des Pflegegeldes wird also verzichtet (§ 33b Abs. 6 Satz 2 EStG 2004).

Die Neuregelung gilt rückwirkend ab 2003 und sogar in allen früheren Fällen, in denen Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind (§ 52 Abs. 46a EStG 2004).

Den Pflege-Pauschbetrag für ein Kind erhält man zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag. Denn der Pflege-Pauschbetrag steht den pflegenden Eltern zu, der Behinderten-Pauschbetrag originär dem pflegebedürftigen Kind (R 33b Abs. 6 EStR; FG Nürnberg vom 26.5.1994, EFG 1994 S. 933).

Ausnahme: Pflege des Ehegatten

Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag haben auch Eheleute, bei denen einer den anderen pflegt. Hier spielt die Frage der "Einnahmen" keine große Rolle: Bei Zusammenveranlagung kann der pflegende Ehegatte den Pflege-Pauschbetrag geltend machen und der pflegebedürftige Ehegatte sein Pflegegeld behalten (OFD Hannover vom 22.5.1991, DStR 1991 S. 1220).

3.11 Statt Pflege-Pauschbetrag: Abzug als außergewöhnliche Belastungen

Der Pflege-Pauschbetrag wird nur dann gewährt, wenn die Pflegeperson keinerlei Einnahmen für die Betreuung erhält. Auf die Höhe der Einnahmen kommt es nicht an. Selbst wenn die Vergütung nur 50 Euro im Jahr betragen würde, wäre der Pflege-Pauschbetrag verspielt. In diesem Fall bietet sich eine andere Möglichkeit:

Pflegebedingte Aufwendungen können gegen Nachweis als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG abgesetzt werden, soweit sie die erhaltenen Einnahmen übersteigen. Steuermindernd wirken sie sich aus, soweit sie höher sind als die zumutbare Belastung.

3.12 Schenkungsvereinbarung

Übertragen Eltern im Rentenalter ihr gesamtes Vermögen auf die Kinder, droht im Falle einer Sozialhilfebedürftigkeit (z. B. wegen hoher Pflegeheimkosten, die von der Rente und aus evtl. Leistungen

der Pflegeversicherung nicht bestritten werden können) eine Rückübertragung der vorgenommenen Schenkung. Dies sollte vorausschauend vermieden werden. Sonst entfallen steuerliche Vorteile, zum Beispiel der Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung für die Pflegebedürftigkeit.

Bereits bei der Schenkungsvereinbarung sollte die familiäre Situation umfassend geprüft werden. Reichen spätere Alterseinkünfte nicht aus, um die Kosten für die Unterkunft und Pflege der Eltern beziehungsweise eines Elternteils sicherzustellen, so muss berücksichtigt werden, dass Kinder im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtungen zur Zahlung herangezogen werden bevor die Sozialhilfe greift. Im schlimmsten Fall kann ein Rückgriff auf vorgenommene Schenkungen erfolgen.

Liegen zwischen Schenkung und Pflegebedürftigkeit mindestens zehn Jahre, ist ein Rückforderungsanspruch ausgeschlossen. In diesem Fall würden Aufwendungen für die bedürftigen Eltern als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.

4. Sonderregelungen für Behinderte

Versorgungsfreibetrag

Als Empfänger von Betriebsrenten aus Direktzusage oder aus Unterstützungskasse sowie von anderen Versorgungsbezügen erhält man einen Versorgungsfreibetrag.

Im privaten Dienst gelten solche Bezüge allerdings erst dann als begünstigte Versorgungsbezüge, wenn diejenige das 63. Lebensjahr vollendet haben. Bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gilt dies bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Verfügung über vermögenswirksame Leistungen

Die vorzeitige Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung eines Bausparvertrages vor Ablauf der Sperrfrist führt zum Verlust der Wohnungsbauprämie oder/und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Das gilt entsprechend auch für andere Anlageformen, auf die vermögenswirksame Leistungen eingezahlt wurden.

Sofern aber der Behinderte oder sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist, ist eine vorzeitige Verfügung unschädlich (§ 4 Abs. 4 Nr.1 VermBG; § 2 Abs. 2 Nr. 3 WoPG).

Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei einer vollen Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 95 (Abschnitt 9 Abs. 8 Nr. 2 WoPR).